

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Schulgesundheitspflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vierter Abschnitt.

Schulgesundheitspflege.

Zum Schutz und als Verhaltungsmassregel im Falle ausgebrochener epidemischer und ansteckender Krankheiten in den öffentlichen und privaten Schulen hat der Regierungsrat des Kantons Waadt unterm 3. September 1891 eine Verordnung erlassen, welche jene Krankheiten aufführt und die nötigen Direktiven für die Einstellung der Schule, Desinfektion etc. erteilt. Während sich diese skizzirte Massnahme als Schutzvorkehrung gegen eine bereits vorhandene Krankheit darstellt, so kommt dem ebenfalls hier zu erwähnenden „Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern“ eher der Charakter einer vorbeugenden Massregel zu, indem dadurch die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schuljugend gefördert werden will. Dieser Unterricht ist in allen Primarschulen der Stadt vom dritten Schuljahr an in obligatorischer Weise eingeführt und es können nur infolge durchaus stichhaltiger Gründe Dispense ausgesprochen werden. Wo der Jugend nicht die erfrischenden Fluss- und Seebäder in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, wird man sich gerade in den Städten bei eventuellen Neubauten und Umbauten der Schulhäuser dadurch zu behelfen suchen, dass man Bade- und Doucheeinrichtungen für die Schüler in den Schulhäusern selbst einrichten wird, wie dies beispielsweise für die Schulhausneubauten von Neu-Zürich projektirt ist.

Der offizielle Bericht des Kantons Baselstadt bringt folgende Mitteilungen über die dort bereits eingeführten Schulbäder: Vom 27. Januar 1890 an wurden im Bläsischulhaus an 51 Tagen etwas zu 4000 Bäder (Douchen) verabreicht. Von den Schülern und Schülerinnen, die von Woche zu Woche wechselten, nahmen etwa 80% freiwillig teil. Die Einrichtungskosten stellten sich auf Fr. 2427, die Betriebskosten auf Fr. 5. 57 im Tag oder 7 Cts. per Bad. Da die regelmässigen Abwaschungen für die Kinder eine grosse Wohltat, auch die Kosten mässige sind, so wird gehofft, dass die Einrichtung mit der Zeit verallgemeinert werde. In der Bläsischule wurden die Bäder mit dem 10. November aufs neue in Betrieb gesetzt.

Im Kanton Solothurn haben anlässlich der Frühlingsprüfungen im Jahre 1891 Erhebungen über die sanitarischen Verhältnisse der Volksschulen stattgefunden, deren Ergebnisse eventuell als Grundlage, bzw. als Wegleitung für gesetzliche Erlasse über die Schulgesundheitspflege bestimmt sind.

Untersuchungen und Berichte über den Stand der Schulgesundheitspflege wären an allen Orten wünschenswert und durchaus zeitgemäß, allein es könnte diesen Anforderungen der Schulhygiene nur Genüge geleistet werden durch Anstellung von ständigen sog. Schulärzten. Sowohl in Deutschland als in der Schweiz ist die Kontrolle über alle Pflichten der Schulgesundheitspflege durch eigene Fachleute zum Teil eingeführt, zum Teil Gegenstand ernster Studien. Ein Bericht des Sanitätssekretärs Dr. Ost in Bern vom Jahr 1889 gibt auf die Frage: Empfiehlt sich die Einführung von Schulärzten, welche für die Durchführung der gesundheitlichen Anordnungen verantwortlich wären, der Lehrerschaft als Ratgeber zur Seite stünden und über die Dispensation von Schülern zu entscheiden hätten? — folgende Antwort der betreffenden Kommission:

1. Für die Gemeinde Bern werden drei Schulärzte ernannt; ihre Amts dauer ist sechs Jahre, ihre Besoldung je Fr. 1500.
2. Sie haben die ihnen unterstellten Schulklassen ordentlicherweise monatlich mindestens einmal zu besuchen, überdies so oft, als sie von den zuständigen Schulbehörden dazu berufen werden.
3. Sie haben die vorgeschriebenen Prüfungen der Augen der Schüler auf deren Sehschärfe und Brechungszustand selbst vorzunehmen und die Körpermessungen zu leiten, über die stattgefundenen Messungen, Augenprüfungen und andere Beobachtungen ein genaues Journal zu führen und am Ende jedes Jahres einen eingehenden Bericht an die obere Behörden einzureichen u. s. w.

Es ist für die Fürsorge der Behörden und des Volkes mit Bezug auf die sanitarischen Verhältnisse in den Volksschulen noch ein weites Feld offen, und wir befinden uns in dieser Hinsicht kaum über die ersten Anfänge hinaus.